



Rundschreiben 12/2020

Themenschwerpunkte:

Drucke Buchhaltungsregister.....	1
Bilanzbesprechung - Tax planning	2

Drucke Buchhaltungsregister

Bereits seit 1. Mai 2019 ist laut "Wachstumsverordnung" (Gesetzesverordnung Nr. 34/2019) vorgesehen, dass die Führung der Buchhaltung in elektronischer Form erfolgen kann und der Ausdruck nur im Zuge einer Kontrolle notwendig wird. Die Buchhaltungsregister **müssen somit nicht mehr auf "traditionelle" Weise**, d.h. auf Papier ausgedruckt werden.

Die Buchhaltungsregister sind innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu aktualisieren und **wahlweise** auf Papier auszudrucken.

Für die Buchhaltungsregister des Jahres 2019 liegt die Frist somit beim **28. Februar 2021**.

Dies betrifft folgende Buchhaltungsregister:

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangsregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Das **Buch der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung)** ist hingegen bis zur Versendung der Einkommenssteuererklärung und somit innerhalb **30. November 2020** elektronisch zu aktualisieren.

Die Buchhaltungsinformationen sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Die steuerliche Verjährungsfrist hingegen beträgt normalerweise nur fünf Jahre, kann sich aber um zwei weitere Jahre verlängern, wenn die Steuererklärung nicht abgegeben wird. Wir empfehlen die Dokumente für den längeren zivilrechtlichen Zeitraum aufzubewahren.

Das Journal- und das Inventarbuch müssen jeweils fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung hat **nach Jahren zu erfolgen** (z. B. 2019/1, 2019/2 oder 1/2019, 2/2019). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das **erste der beiden Kalenderjahre** anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.



Falls die Buchhaltungsregister aus **losen Blättern** bestehen, muss jedes Blatt mit der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer, sowie der Bezeichnung des Buches (z.B. Journal) versehen werden.

Für das **Inventarbuch** und das **Journal** ist eine Stempelsteuer abzuführen. Die Bestimmung der Steuer variiert je nach Form der Buchführung:

- bei Führung in Papierform, beträgt die Steuer für jeweils 100 Seiten Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen;
- bei Führung in elektronischer Form, beträgt die Steuer für jeweils 2.500 Buchungen Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften bzw. Euro 32,00 für alle anderen Gesellschaftsformen.

Die Begleichung der Stempelsteuer erfolgt bei Buchführung in Papierform mittels Anbringung der Stempelmarken oder durch eine Einzahlung mittels Modell F23 (Kodex 458T). Bei der elektronischen Buchführung kann die Stempelsteuer virtuell mit dem Modell F24 (Kodex 2501) bezahlt werden. Der Termin für die Einzahlung der Stempelsteuer ist jedoch bereits immer der 30.04. des Folgejahres (für 2019 der 30.04.2020). Für die verspätete Zahlung kann ggf. die freiwillige Berichtigung (*ravvedimento operoso*) in Anspruch genommen werden.

Obliegenheit	AG und G.m.b.H.		OHG, KG und sonstige Unternehmen	
	Nummer.	Stempelmarke	Nummer.	Stempelmarke
Journal und Inventarbuch	Ja pro Jahr	Euro 16,00	Ja pro Jahr	Euro 32,00
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Ja	Nein
Buche der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Ja	Nein

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die vorgesehenen Ausdrucke selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Fristen vor.

Bilanzbesprechung - Tax planning

Wie jedes Jahr bieten wir unseren Kunden wieder die Möglichkeit an, den aktuellen Geschäftsverlauf mit dem des Vorjahres zu vergleichen und etwaige Abweichungen zu analysieren. Damit verbunden ist auch eine Hochrechnung der für das Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Steuern- und Rentenbeiträge.

In diesem Jahr stehen die Auswirkungen der Corona-Krise (Umsatz und Gewinnrückgänge und damit verbundene geringere Steuerbelastung) und die mit den erhaltenen Verlustbeiträgen verbundenen Auflagen (Umsatzrückgang im Jahr 2020 ggü. 2019 von mindestens 20%) im Vordergrund. Wie gewohnt können dabei auch Investitionsvorhaben, Verbesserungs- und Einsparungsmöglichkeiten erörtert und besprochen werden.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen